

1.) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, für sämtliche Leistungen und Lieferungen der TB Klinger – Kulturtechnik GmbH, FN 455162g, Auf Arzill 100, 6460 Imst (nachfolgend kurz „AN“).
- b) Diese AGBs sind auf der Homepage der AN und in den Niederlassungen der AN jederzeit einsehbar bzw. können heruntergeladen werden. Auf gesonderte Anfrage werden die AGBs auch zusätzlich in elektronischer Form übermittelt oder dem AG eine Kopie ausgehändigt.
- c) Die Geltung der AGBs kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- d) Die AGBs gelten auch dann, wenn der Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“) sich auf seine davon abweichenden eigenen Geschäftsbedingungen beruft. Die vom AG verwendeten Vertragsformblätter, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnliches sind unwirksam.
- e) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG haben keine Geltung, selbst dann nicht, wenn diese unwidersprochen bleiben und der AN in Kenntnis dieser Bedingungen mit der Vertragserfüllung beginnt.
- f) Diese AGB gelten fortan auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte zwischen den Vertragsteilen.

2.) Angebote und Kostenvoranschläge

- a) Angebote des AN sind unverbindlich und jederzeit widerrufbar.
- b) Angebote des AN sind 1 Monat ab Datum des Angebotes gültig.
- c) Der Vertrag ist erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den AG oder dem Eintritt des AN in die Vertragserfüllung wirksam. Enthält die Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Angebot, so gelten diese als vom unternehmerischen AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- d) Die Annahme eines Angebotes des AN ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- e) Der AN übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen. Mengen- und Maßangaben erfolgen ohne Gewähr.
- f) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird im Falle der Beauftragung des AN auf den Werklohn angerechnet.

3.) Preise

- a) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand nach den angebotenen Einheitspreisen oder Stundenhonorar.
- b) Mit einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis sind nur die vereinbarten Leistungen abgegolten. Der AN ist bei Leistungsänderungen, Zusatzleistungen oder Störungen der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen, zur Geltendmachung von Mehrkosten und Preisanpassung berechtigt. Das Vollständigkeitsrisiko, also das Risiko, dass sämtliche zur Erreichung des Werkerfolges erforderlichen Leistungen in der Vereinbarung berücksichtigt und abgebildet sind, trägt der AG.
- c) Die Angebotspreise bzw. Einheitspreise sind für 3 Monate ab Angebotsdatum bindend und Festpreise. Es werden darüber hinaus insoweit veränderliche Preise vereinbart, als dass der AN im Falle von Kostenerhöhungen beispielsweise infolge der Steigerung von Finanzierungskosten oder kollektivvertraglichen Löhnen eine Preiserhöhung fordern kann. Für die Berechnung der Veränderung gilt der Verbraucherpreisindex mit der für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Indexzahl als Ausgangsbasis, dem AN steht der Nachweis tatsächlich höherer Steigerungen im konkreten Zeitraum offen.
- d) Dem AG ist bekannt, dass Zusatzaufträge und Leistungsänderungen, geänderte tatsächliche Verhältnisse, Verzögerungen aus seiner Sphäre (fehlende, verspätete oder mangelhafte Vorleistungen anderer Professionisten, fehlende

Kundenmitwirkung, fehlende Bewilligungen) zu teils erheblichen Kostenüberschreitungen führen können.

4.) Vergütung, Rechnungslegung und Fälligkeiten

- a) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung (dem Leistungsverzeichnis) zur vertraglichen Leistung gehören.
- b) Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden oder aus den Auftragsgrundlagen nicht offensichtlich, also nicht ohne besondere Nachprüfung hervorgehen, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Auch ohne ausdrückliche Anordnung des AG steht dem AN eine Vergütung für nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen zu, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen.
- c) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Honoraren und Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand), wenn keine andere Berechnungsart (zum Beispiel durch Pauschalpreis, nach Selbstkosten) vereinbart ist. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, gelten vereinbarte Preise nicht als Pauschalpreise.
- d) Der AN ist berechtigt, für die Ausführung des Werks Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Arbeitsfortschritt in zumindest monatlichen Abständen anzufordern; die ersten beiden Teilrechnungen sind ohne Leistungsausweis, die folgenden Teilrechnungen mit einer klaren und nachvollziehbaren Aufstellung der bis zum Abrechnungsstichtag erbrachten Leistungen zu stellen;
- e) Der AN wird über die jeweils fälligen Beträge Abschlags-, Regie-, Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen ausstellen. Diese Rechnungen sind jeweils binnen 14 Tagen spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- f) Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, so hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.
- g) Skontoabzüge werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und vollständiger und fristgerechter Zahlung sämtlicher Teil- und Schlusszahlungen (ausschlaggebend ist der Tag der Buchung am Konto des AN) gewährt. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen verfallen generell gewährte Vergütungen (Rabatte, Nachlässe, Abschläge, Skonti, etc.) und werden diese dem AG nachverrechnet.
- h) Für den Fall des Zahlungsverzuges gebühren dem AN auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug jedenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe; dem AN steht die Geltendmachung einer tatsächlich höheren Zinsbelastung offen.
- i) Bei Verzug des AG ist der AN berechtigt, die Arbeiten nach qualifizierter Mahnung unter Nachfristsetzung von 7 Tagen bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge einzustellen. Der AN muss die für die Arbeiten vorgesehenen Kapazitäten nicht weiter freihalten. Allfällige dadurch bedingte Behinderungen, Verzögerungen und andere Folgen – insbesondere bei von anderen Professionisten auszuführenden Gewerken – gehen zulasten des AG. Diesfalls hat der AN Anspruch auf angemessene Verlängerung, Ersatz der Mehrkosten und Schadenersatz. Der AN ist berechtigt, im Falle eines allfälligen nachträglichen Zahlungseinganges die weiteren Arbeiten entsprechend der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu bewerkstelligen.
- j) Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die dem AG entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; diese umfassen insbesondere die Kosten eines eingeschalteten Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes sowie bei selbstbetriebenem Mahnwesen EUR 20,- brutto pro erfolgter Mahnung. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden in Folge Nichtzahlung unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

5.) Pflichten des Auftraggebers

- a) Der AG ist verpflichtet, bei der Werkerstellung mitzuwirken und insbesondere sämtliche Auftragnehmer, etwa andere

- Fachplaner aus den Bereichen Statik und Bodenmechanik, zu koordinieren. Die Koordination des AG besteht insbesondere in der zeitlichen Abstimmung mehrerer Auftragnehmer, der Herbeiführung einer vollständigen Gesamtleistung durch Vermeidung und Regelung von Schnittstellen und der Erteilung von Anweisungen.
- b) Für die Ausführung nötige Unterlagen und Genehmigungen (das sind Pläne in den erforderlichen Maßstäben, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr) sind dem AN unentgeltlich und so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu übergeben, dass der AN zeitgerecht die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen, etc.) treffen kann. Ohne die erforderlichen Vorleistungen und die für das Bauvorhaben notwendigen Bewilligungen Dritter ist der AN zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der AN hat die Unterlagen und Genehmigungen lediglich grob auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, eine weitergehende Prüf- und Warnpflicht besteht nicht.
- c) Der AG ermächtigt und bevollmächtigt den AN, an Behörden vorgeschriebenen Meldungen auf Kosten des AG zu bewerkstelligen.
- d) Der AG hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und den Schutz der Arbeiter und auf der Baustelle aufhältigen Personen zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer so zu regeln, dass keine Verzögerungen im Ablauf oder Gefahren für Menschen und Sachen entstehen (Koordinationspflicht). Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Baubewilligung, vorübergehende Inanspruchnahme von Nachbargrund, Straßenbenützung, Gewerbeberechtigung) herbeizuführen und die ihm nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) obliegenden Pflichten (Sicherheits- und Gesundheitschutzplan, Bestellung eines Baustellenkoordinators etc) wahrzunehmen.
- e) Der AN wird im Namen des AG keine Aufträge vergeben bzw. Material bestellen. Materialbestellungen fallen somit in den alleinigen Verantwortungsbereich des AG. Der AN haftet nicht für Schäden, die aus fehlerhaftem, eingebautem Material resultieren.

6.) Pflichten des Auftragnehmers

- a) Gegenstand des Leistungsumfanges des AN sind nur Leistungen, welche Leistungsbild Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft (Auflage 2010) der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverbandingenieurbüros, enthalten sind, sofern im Angebot nicht anderes angeführt ist. Für fremde Fachbereiche sind vom AG kompetente Fachplaner zu beauftragen. Dies gilt insbesondere für den Bereich Statik und Bodenmechanik.
- b) Die Prüf- und Warnpflicht des AN beschränkt sich in Hinblick auf beigestellte Planungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nur auf augenscheinliche Mängel oder Fehler und sonst auf eine äußerst oberflächliche Grob- und Plausibilitätsprüfung. Der AN ist nicht verpflichtet, umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen durchzuführen oder Sonderfachleute beizuziehen, sofern ihm diese Überprüfung nicht gesondert ausdrücklich beauftragt wurde. Der AN darf auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Anweisungen und übergebenen Unterlagen, Gutachten und Atteste ohne Einschränkung vertrauen. Für Verletzungen seiner Prüf- und Warnpflicht hat der AN nur bei grober Fahrlässigkeit einzustehen.
- c) Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG oder seinen Vertretern schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer angemessenen Überlegungszeit auszusprechen. Wenn der AG die erforderlichen Kenntnisse bereits von Dritten erlangt hat oder ihm allfällige, die Warnpflicht auslösende Sachverhalte ohnehin bekannt sind, entfällt die Warnpflicht.
- d) Als eine die Warnpflicht im Sinne des § 1170a ABGB begründende Kostenüberschreitung gelten Kostenüberschreitungen von mehr als 25 % der Bruttoauftragssumme. Eine Warnpflicht besteht nicht, sofern die

- Kostenmehrungen durch Leistungsänderungen durch den AG (Zusatzaufträge, Leistungs- oder Planänderungen) entstanden sind oder in seiner Sphäre gründen und/oder die Leistungen für die Erbringung des Werkes erforderlich sind und bei der Erstellung des zugrunde liegenden Angebots nicht bekannt oder offenkundig waren. Veränderungen bzw. Verschiebungen in einzelnen Positionen oder Leistungsgruppen des Leistungsverzeichnisses sind jedenfalls nicht relevant, eine allfällige Kostenüberschreitung ist anhand des Vergleiches Auftragssumme mit Abrechnungspreis zu beurteilen.
- e) Der AN ist berechtigt, das Werk oder einzelne Leistungen durch einen oder mehrere Subunternehmer seiner Wahl erbringen zu lassen.
- f) Fungiert der AN gegenüber den Behörden auch als Bauverantwortlicher nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, so beschränkt sich seine Verantwortung ausschließlich auf die ordnungsgemäße Ausführung und die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften sein eigenes Gewerk betreffend. Seine Haftung ist daher streng auf seinen eigenen Leistungsumfang beschränkt. Der AN ist nicht verpflichtet, die Arbeiten anderer Professionisten oder Auftragnehmer des AG zu überwachen, zu kontrollieren oder die Einhaltung der Arbeiten anderer Professionisten mit den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen und anderen Vorschriften zu überprüfen. Ebenso obliegt es nicht dem AN, Unterlagen, Genehmigungen oder Bestätigungen, die in Zusammenhang mit den Leistungen anderer Auftragnehmer des AG stehen, zu beschaffen oder deren Beschaffung zu überwachen. Die Verantwortung für die Koordination, Überwachung und Kontrolle der Leistungen anderer Auftragnehmer des AG sowie für die Beschaffung aller notwendigen Unterlagen, Genehmigungen und Bestätigungen liegt ausschließlich beim AG. Der AG verpflichtet sich, den AN in Bezug auf Ansprüche, die aus der Nichterfüllung dieser Pflichten resultieren, schad- und klaglos zu halten. Diese Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsübernahme durch den AG gilt für alle Ansprüche, die sich direkt oder indirekt aus der Ausführung des Auftrages ergeben, unabhängig davon, ob solche Ansprüche auf Vertrag, Delikt oder welchen Rechtsgrund immer gründen.

7.) Ausführung der Leistungen

- a) Der AN ist weder verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, noch ist er verpflichtet, im Rahmen von bereits übernommenen Aufträgen Zusatzaufträge zu übernehmen. Die Verweigerung der Übernahme von Zusatzaufträgen braucht der AN nicht zu begründen. Er wird jedoch insbesondere solche Aufträge oder Zusatzaufträge nicht übernehmen, die die zeitlichen oder fachlichen Ressourcen und/oder Kompetenzen des AN überschreiten sowie – jedenfalls nach Einschätzung des AN – nicht dem Stand der Technik entsprechend.
- b) Ordnet der AG Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen an, so hat der AN Anspruch auf angemessene Zeitverlängerung und auf zusätzliches Entgelt, dies auch ohne vorherige Anmeldung von erheblichen Mehrkosten.
- c) Der AN ist berechtigt, bei technischer Notwendigkeit geringfügige und dem AG zumutbare Änderungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen.
- d) Besteht der AG trotz Anmeldung von Ansprüchen auf Ausführungszeitverlängerung durch den AN auf Einhaltung der Termine, so gilt dies als Anordnung von Forcierungsmaßnahmen, die der AN gegen Entgelt durchzuführen berechtigt ist. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebots) vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Zusätzliche Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge, etc. sind dem AN zu vergüten.
- e) Kommt es infolge von Leistungsänderungen oder Störungen im Ablauf, die nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind, zu Terminverschiebungen, die zu einer Verzögerung von mehr als 14 Tagen im Projektverlauf führen, verlieren der ursprüngliche Zeitplan und allfällige Pönalevereinbarungen ihre Geltung. Der AN ist nicht verpflichtet, die notwendigen Kapazitäten verfügbar zu halten.

- f) Vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen werden auch bei 14 Tagen nicht übersteigenden Verschiebungen verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG, zu dem auch die sogenannte „neutrale Sphäre“ zählt (zB Nichtzutreffen von AG-Prognosen, AG-Leistungsanordnungen, Bestellungenänderungen; verspätete oder mangelhafte Vorleistungen anderer Professionisten; verspätete Planlieferung);
 - durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb;
 - durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände;
- g) Die ursprünglichen Ausführungsfristen werden entsprechend der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit neu berechnet.
- h) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- i) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Er hat Anspruch auf Vergütung entsprechend vorigem Absatz.

8.) Rücktritt vom Vertrag durch den AN

- a) Der AN kann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn
- der AG eine ihm obliegende (Mitwirkungs-) Handlung unterlässt und dadurch den AN außer Stande setzt, die Leistung auszuführen;
 - der AG sich fortgesetzt treuwidrig verhält;
 - wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet;
 - sonst in Schuldnerverzug gerät;
 - AG trotz schriftlich begründeter Ablehnung der Übernahme eines Zusatzauftrages auf einer Planung durch den AN besteht, die nicht dem Stand der Technik oder nicht den Behördenvorgaben entspricht,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckendem Vermögen aufgehoben wird.
- b) Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Er erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Bei Zahlungsverzug im Unternehmergeschäft gilt eine Nachfrist von 3 Tagen als angemessen, im Verbrauchergeschäft von 14 Tagen.
- c) Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Bei berechtigter Kündigung durch den AN gilt für die Entlohnung § 1168 ABGB.
- d) Dem AN wird ein außerordentliches Rücktrittsrecht in jenen Fällen eingeräumt, in denen aufgrund von Aufträgen anderer Auftraggeber im Zeitraum von Angebotslegung bis Angebotsannahme durch den AG die Kapazitäten des Betriebs des AN bereits ausgeschöpft sind, eine Auftragsausführung nicht möglich und zumutbar ist.

9.) Besonderes Rücktrittsrecht des AG nach dem FAGG bei Verbrauchereigenschaft des AG

- a) Ist der AG Konsument, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- b) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag (im Fall eines Dienstleistungsvertrags:) des Vertragsabschlusses; (im Fall eines Kaufvertrags:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; (im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert

- werden:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat; (im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.
- c) Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG den AN (TB Klinger – Kulturtechnik GmbH, Auf Arzill 100, 6460 Imst, T +43 (0) 5412 657790; E office@alpecon-kulturtechnik.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.
- d) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- e) Wenn der AG den Vertrag widerruft, hat der AN den AG alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der AG eine andere Art der Lieferung als die vom AN angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim AN eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der AN dasselbe Zahlungsmittel, das der AG bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem AG wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der AN wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Der AN kann die Rückzahlung allerdings verweigern, bis der AN die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der AG den Nachweis erbracht hat, dass der AG die Waren zurückgesendet hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- f) Der AG hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der AN den AG über den Widerruf des Vertrags unterrichtet, an die (TB Klinger – Kulturtechnik GmbH, Auf Arzill 100, 6460 Imst, T +43 (0) 5412 657790; E office@alpecon-kulturtechnik.at), zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der AG die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.
- g) Der AG trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.
- h) Wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, holt der AN die Waren auf seine Kosten ab.
- i) Der AG muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.
- j) Der AG hat unter anderem (§ 18 FAGG) kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über
- Dienstleistungen, wenn der AN die Dienstleistung vollständig erbracht hat, wobei in jenen Fällen, in denen der AG nach dem Vertrag zu einer Zahlung verpflichtet sind, das Rücktrittsrecht nur entfällt, wenn der AN überdies mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG mit der Vertragserfüllung begonnen haben und wenn der AG a) entweder vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass der AG sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert, b) oder den AN ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.
 - Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
 - Der AG hat weiters kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der AG den AN

ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Vom Ausschluss des Rücktrittsrechts nach dieser Bestimmung werden aber weitere Dienstleistungen, die der AG nicht ausdrücklich verlangt haben, oder gelieferte Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, nicht umfasst.

- Hat der AG schließlich verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der AG dem AN einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der AG den AN von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10.) Gewährleistung und Haftung

- a) Die Übernahme der Leistungen des AN kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht der Wandlung begründen.
- b) Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der AG die Übernahme trotz Aufforderung unter Fristsetzung von 14 Tagen unberechtigt verweigert.
- c) Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Vertragsgegenstand zu ermöglichen. Behebungen eines vom AG behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses, vom AG behaupteten Mangels dar, sondern erfolgen im Zweifel im Kulanzwege im Sinne der Kundenzufriedenheit und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.
- d) Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des unternehmerischen AG zumindest 2 Versuche einzuräumen.
- e) Mängel am Vertragsgegenstand, die der unternehmerische AG bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung/Übernahme durch sorgfältige und genaue Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind dem AN unverzüglich, spätestens aber 3 Tage nach Übergabe bei sonstiger Präklusionswirkung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdeckung angezeigt werden. Unterlässt der AG die rechtzeitige Rüge, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt und mängelfrei übernommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln, die nicht rechtzeitig gerügt wurden, ist im Unternehmergegeschäft ausgeschlossen.
- f) Der AG ist verpflichtet, dem AN vor Durchführung von Sanierungsarbeiten oder partiellen Bauteilöffnungen zur Erforschung von Schadensursachen die Möglichkeit einzuräumen, das Gewerk in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls sachverständig seinerseits untersuchen zu lassen. Sollten die Schadensursachen erst im Zuge des Abbruchs bzw. anderer Sanierungsarbeiten feststellbar sein, so ist dem AN die Möglichkeit zu eröffnen, während dieser Arbeiten zugegen zu sein und erforderliche Dokumentationen anzufertigen.
- g) Gewährleistungsansprüche im Unternehmergegeschäft verjähren binnen einem Jahr ab Übergabe. Hier gilt das Datum auf den ausgefertigten Unterlagen, bei Plänen das Datum der letzten Änderung. Für Verbraucher gelten die allgemeinen Verjährungsfristen.
- h) Der AN übernimmt keine Gewähr und leistet keine Garantie für die Höhe und Gewährung von Förderungen oder Vergütungssätzen, die im Zusammenhang mit Planungsleistungen des AN stehen. Die Verantwortung für die Beantragung und den Erhalt solcher Förderungen liegt – auch wenn der AN den AG hierbei unterstützt – ausschließlich beim AG. Die Zuteilung und Gewährung von Förderungen erfolgt allein nach Maßgabe der zuständigen Behörden und Institutionen und liegt dem Grunde und der Höhe nach im Verantwortungsbereich des AG. Der AN ist nicht verantwortlich für Entscheidungen oder Handlungen

dieser Behörden und Institutionen. Jegliche Berechnungsbeispiele, Rentabilitätsrechnungen oder ähnliche Kalkulationen, die der AN dem AG zur Verfügung stellt, dienen lediglich zur Information und stellen keine verbindlichen Zusagen oder bedungenen Eigenschaften dar. Solche Berechnungen werden nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung und begründen keine Ansprüche seitens des AG gegenüber dem AN. Für die für die Projektierung verwendeten Daten Dritter (zum Beispiel Hydrographie) wird keine Haftung übernommen. Hydrologische Daten, gleichwohl ob beigelegte oder durch den AN ermittelt, und damit verbundene Anlagenauslegungen dienen jedenfalls nur als Unterlagen im Behördenverfahren, nicht jedoch als Basisvertragsrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

- i) Der AN haftet nicht für Schäden an Gebäuden und Anlagen auf zum Planungsbereich benachbarten Grundstücken, etwa durch Setzungen, Ausspülungen, etc.
- j) Vertragliche und vorvertragliche Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind im Unternehmergegeschäft gänzlich, im Verbrauchergeschäft mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass Haftungseinschränkungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie an zur Bearbeitung übernommener Sachen nicht bestehen.
- k) Bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels obliegt dem AG nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Beweislast für das Verschulden.
- l) Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG grob schuldhaft einen Schaden zugefügt, so wird der Ersatz des Schadens im Unternehmergegeschäft bei einer Auftragssumme bis Euro 250.000,- mit maximal Euro 12.500,-, bei einer darüberliegenden Auftragssumme mit 5 % der Auftragssumme, in allen Geschäftsfällen jedoch höchstens im Betrag der von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Schadenssumme, gedeckelt.
- m) Schadenersatzansprüche unternehmerischer AGs sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- n) Werden an den AG Forderungen von Dritten herangetragen, die einen allfälligen Regressanspruch gegen den AN bewirken könnten, ist der AG verpflichtet, den AN unter Vorlage aller Unterlagen sofort – jedenfalls innerhalb von 2 Wochen – bei sonstigem Verlust seiner Regressansprüche schriftlich zu benachrichtigen.

11.) Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung

- a) Alle gelieferten und montierten Waren und Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohnes samt Zinsen, Mahn- und sonstigen Eintreibungskosten ausschließliches Eigentum des AN.
- b) Darüber hinaus tritt, sollte der AG den AN als Subunternehmer beauftragen, hiermit der AG alle seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn bzw. seinem Auftraggeber bis zur Höhe der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung näher festgelegten Werklohnsumme einschließlich Regieleistungen und Zusatzaufträge vorweg an den AN mit der Maßgabe ab, dass die Zession vorerst als „stille Zession“ geführt wird. Für den Fall, dass der AG den Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem AN trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 7 Tagen nicht nachkommen sollte, ist der AN berechtigt, den Schuldner des AG, sohin den Bauherrn, von der vorliegenden Zession zu verständigen, sodass dieser verpflichtet ist, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen AG und Bauherrn mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eine vom AN namhaft zu machende Zahlstelle zu leisten.
- c) Der AG erklärt hiermit, dass seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn nicht bereits durch rechtsgeschäftliche Verpfändungen, Zessionen oder Rechtsakte welcher Art

auch immer, abgetreten oder verpfändet worden sind und der AG sohin über die im Verhältnis zwischen AG und Bauherrn bestehenden Forderungen zugunsten des AGs frei Verfügungsberechtigt ist.

d) Der AN erklärt hiermit, die vorliegende Zession anzunehmen.

12.) Urheberrecht des AN und Veröffentlichungen

- a) Alle vom AN erstellten Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben ebenso wie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches ausschließliches geistiges Eigentum des AN. Jegliche Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Änderung dieser Unterlagen durch den AG oder Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN untersagt. Der AG ist verpflichtet, sämtliche erhaltenen Unterlagen für den Fall, dass kein Vertrag zustande kommt bzw. spätestens nach Abschluss des Vertrages zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Bei Weiterverwendung von Studien, Gutachten und Vorprojekten ist der AN in die weiterführende Planung möglichst maßgeblich miteinzubeziehen, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von EUR 25.000,00 für die Ideenfindung an den AN zu entrichten ist.
- c) Der AN ist berechtigt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.
- d) Der AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt des AN den vollständigen Namen des AN anzugeben.

13.) Sonstige Vertragsbestimmungen

- a) Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz des AN in 6460 Imst.
- b) Sämtliche in den AGBs angeführten Fristen verstehen sich aus Sicht des AN einlangend. Relevant für den Fristenlauf ist bei Zahlungen die Gutbuchung am Konto des AN, fristauslösend für Zahlungsfristen für Forderungen des AN ist das Datum der Rechnung des AN.
- c) Mündliche Zusagen haben im Unternehmergegeschäft keine Wirksamkeit. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der die Schriftform abbedungen werden soll. Für den Verbraucher hingegen gilt dieses Schriftlichkeitsgebot nicht. Umstände, für die nach diesen AGBs jedoch Schriftlichkeit verlangt wird bzw. das Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen mangels schriftlicher Erklärung angenommen wird, hat der Verbraucher zu behaupten und zu beweisen (Beweislastumkehr).
- d) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Rechten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der AN.
- e) Allfällige Forderungen des AG können nicht gegen solche des AN aufgerechnet werden, es sei denn, diese sind vom AN anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AN an Dritte abzutreten.
- f) Die Vertragspartner vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Österreich beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Der AN anerkennt den Verbrauchergerichtstand. Für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag sind auch die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Verbrauchers auf das Vertragsverhältnis anwendbar.

- g) Zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder über diese AGB entstehen, wird im Unternehmergegeschäft das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist der AN berechtigt, nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den AG an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig gemacht werden kann, insbesondere vor dem Sitz – bzw Wohnsitzgericht des AG.
- h) Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.